

Satzung des Schützenvereins Negenmeerten e. V. von 1919

Die am 22.09.1978 errichtete und in der Vereinsregistersache beim Amtsgericht Aurich – Zweigstelle Esens – eingetragene und am 29.02.1996, 07.02.2003 und 28.01.2011 geänderte und eingetragene Satzung des Schützenvereins Negenmeerten e. V. von 1919, wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2023 und mit Ergänzungen gemäß der Verfügung des Vereinsregisters vom 14.06.2023 in der Mitgliederversammlung am 27.07.2023 in der nachstehenden Neufassung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1919 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein Negenmeerten e.V. von 1919

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Registernummer VR130109 und hat seinen Sitz in Neuschoo.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, sowie die Integration aller Bevölkerungs- und Altersgruppen zur Pflege der Dorfgemeinschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie der Ausübung des Sportschießens nach den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
- der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen zur Ausübung des Schießsports,

- der Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der Dorfgemeinschaft und des Gemeinsinnes,
- musikalische Darbietungen des Spielmannszuges.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, im Nordwestdeutschen Schützenbund, im Ostfriesischen Schützenbund und im Schießkreis Harle, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Neuschoo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzugeben.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Schützenverein Negenmeerten verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag soll möglichst niedrig gehalten werden und ist nur zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

Minderjährige Mitglieder zahlen keinen bzw. einen von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragszahlung befreit. Familien zahlen einen verminderten Familienbeitrag.

Bei jugendlichen Mitgliedern beginnt die volle Beitragspflicht nach Ablauf des Halbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

Der Jahresbeitrag ist in zwei gleich hohen Raten jeweils im vierten und zehnten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Kassierer unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Nichteinlösung einer Lastschrift werden die dadurch entstehenden Kosten dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Schießsportanlagen und –geräte zum Zwecke der schießsportlichen Betätigung unentgeltlich zu benutzen. Es gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Sportbundes.

Auch die vereinseigenen Musikinstrumente der Sparte des Spielmannszuges können von allen Mitgliedern unentgeltlich genutzt werden.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die Einrichtungen des Vereins sowie alle Geräte sind stets schonend zu behandeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein **Ausschluss** kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- c) sich grob unsportlich verhält.
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins schadet.
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Vereinsorgan und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens sieben Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über einen Aushang an der Infotafel im Vereinsheim.

Alljährlich findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember des vor der Mitgliederversammlung endenden Geschäftsjahres eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. der / dem 1. Vorsitzenden
2. der / dem 2. Vorsitzenden
3. der / dem Schriftführer / in
4. der / dem Kassenführer / in
5. der / dem 1. Schießwart / in
6. der / dem Damenwart / in
7. der / dem Jugendsportleiter / in
8. dem Schützenhauptmann

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den vorgenannten Mitgliedern

1. weitere gegebenenfalls gewählte stellvertretende Vorsitzende/r
2. der / die stellvertretende Kassenführer / in
3. der / die stellvertretende Schriftführer / in
4. der / die stellvertretende Schießwart / in
5. der / die stellvertretende Jugendsportleiter / in
6. der / die stellvertretende Damenwart / in
7. der / die Tambourmajor / in sowie deren Vertretung und
8. der Festausschuss.

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Veranstaltungen des Vereins sind von ihm festzulegen und vorzubereiten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden jährlich statt, wobei jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl anstehen; die Reihenfolge ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Werden mehrere Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen und erreicht ein Vorgeschlagener im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Vertretung regeln. Fällt der / die erste Vorsitzende/r weg, dann tritt an seine Stelle der / die 2. Vorsitzende/r.

§ 14

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassen- und Rechnungsprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal in ununterbrochener Folge möglich. Die Kassenprüfung ist vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über die abgehaltene Prüfung zu berichten.

§ 15

Schießsport

Die Mitglieder betreiben unter der Verantwortung der Sportleitung auf Grundlage der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes den Amateurschießsport.

§ 16

Schützenfest

Der Verein veranstaltet grundsätzlich einmal im Jahr ein Schützen- und Volksfest. Ein dabei erzielter Überschuss ist zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

Anlässlich des Schützenfestes werden ein Schützenkönig sowie eine -königin ausgesprochen. Schützenkönig/in kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine vollständige Schützenuniform besitzt.

Unter den Mitgliedern unter 18 Jahren werden ein/e Junioren-, ein/e Jugend- und ein/e Schülerkönig/in ausgesprochen. Der Spielmannszug schießt ebenfalls seine/n König/in aus.

§ 17

Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden weitere Angelegenheiten geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Inhalt der Geschäftsordnung wird von dem erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Das Vermögen geht in diesem Fall gem. § 4 der Satzung auf die Gemeinde Neuschoo über.

§ 19
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle vom Verein eingegangenen Verpflichtungen sowie für alle dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gilt als Erfüllungsort Neuschoo und als Gerichtsstand Aurich. Ausnahmen müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.07.2023 in Kraft.

Neuschoo, den 27.07.2023

Der Vorstand:

gez. Jacob
Gabi Jacob

gez. Kruse
Sascha Kruse

gez. Machner
Ina Machner

gez. Kruse
Monika Kruse

gez. Willms
Heiko Willms

gez. Willms
Darlin Willms

gez. Jacob
Lars Jacob

gez. Kruse
Herbert Kruse